

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2146

## **Kestenholz: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Grossweihermoos der Wasserversorgung Kestenholz**

---

### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Wasserversorgung Kestenholz nutzt auf GB Kestenholz Nr. 941 das Grundwasserpumpwerk (GWPW) Grossweihermoos (VEGAS Nr. 624235001; auch Grundwasserfassung Weihermoos genannt) zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Kestenholz.
- 1.2 Für Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die Schutzzonenausscheidung erfolgt im Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. oder 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die bereits bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone für das GWPW Grossweihermoos erstreckt sich über Gebiet der Solothurner Gemeinden Kestenholz (Hauptanteil) und Wolfwil und umfasst zudem auch Gebiet der Berner Gemeinde Schwarzhäusern. Der Solothurner Teil der Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1029 vom 29. April 1996 genehmigt. Die Genehmigung der Schutzzone in Schwarzhäusern erfolgte mit Beschluss Nr. 600 vom 6. März 1996 des Regierungsrates des Kantons Bern.

Am 1. Januar 1999 trat die eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) in Kraft. Diese stellt erhöhte Anforderungen an Grundwasserschutzzonen, insbesondere betreffend Nutzungsbeschränkungen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen sind bestehende Grundwasserschutzzonen, welche noch unter altem Recht ausgeschieden wurden, zu überprüfen und - falls notwendig - neu auszuscheiden, was mit dem vorliegenden Verfahren nun durchgeführt wird.

Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat daher im Jahr 2012 beschlossen, anlässlich der laufenden Ortsplanrevision auch gleich die Überarbeitung der altrechtlichen Schutzzone an die Hand zu nehmen, d.h. die Schutzzone (Plan und Reglement) an die heute geltenden Bestimmungen anzupassen.

- 1.3 Die Durchführung der notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzone ist gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG Aufgabe der Fassungseigentümerin (Einwohnergemeinde Kestenholz). In ihrem Auftrag hat das Geologiebüro GEOTEST AG, Zollikofen, die Schutzzone überarbeitet. Die überarbeitete Schutzzone betrifft weiterhin die drei Gemeinden Kestenholz, Wolfwil und Schwarzhäusern.

Nach Vorprüfung der Schutzzonenakten für den solothurnischen Schutzzonenteil durch das zuständige Amt für Umwelt (AfU) (vgl. § 15 Abs. 1 PBG) wurden diese in der Zeit vom 21. Mai 2015 bis am 19. Juni 2015 in den Solothurner Standortgemeinden

(Kestenholz und Wolfwil) öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen beim jeweils zuständigen Gemeinderat keine Einsprachen ein.

- 1.4 Für den bernischen Schutzzonenteil in Schwarzhäusern muss ein eigener Schutzzonenplan und ein eigenes Reglement gemäss den Vorgaben des Kantons Bern erstellt werden. Das Verfahren für die Schutzzonenüberarbeitung in Schwarzhäusern wurde vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern in inhaltlicher und zeitlicher Koordination mit dem Amt für Umwelt durchgeführt.
- 1.5 Mit Schreiben vom 30. September 2015 reichte die Einwohnergemeinde Kestenholz als federführende Standortgemeinde dem Amt für Umwelt die Dossiers für den Solothurner Teil der überarbeiteten Grundwasserschutzzone zur regierungsrätlichen Genehmigung im Sinne von § 18 PBG ein.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Formelles

- 2.1.1 Gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Schutzzone für das GWPW Grossweihermoos im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG festzulegen. Dies, weil ein kantonales Verfahren aufgrund der Bedeutung der Fassung nicht erforderlich ist (keine Fassung von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 lit. d PBG).
- 2.1.2 Nutzungspläne - wozu auch Schutzzonenpläne gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.
- 2.1.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz als federführende Standortgemeinde hatte dem Amt für Umwelt das Dossier der überarbeiteten Schutzzone am 26. Februar 2014 zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG überlassen. Am 20. Oktober 2014 konnte das Amt für Umwelt den verwaltungsinternen Vernehmlassungsbericht der Einwohnergemeinde Kestenholz zustellen. Die gestützt darauf vorgenommenen Korrekturen und Anpassungen hat es in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 13. April 2015 gutgeheissen.
- 2.1.4 Das AWA des Kantons Bern hat seinen Vorprüfungsbericht für den bernischen Schutzzonenteil mit Datum vom 3. Dezember 2014 der Einwohnergemeinde Kestenholz überlassen und der überarbeiteten Schutzzone zugestimmt. Die Genehmigung des Schutzzonenplans und Reglements für Schwarzhäusern (BE) erfolgen zeitlich koordiniert mit vorliegender Genehmigung.
- 2.1.5 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz hat mit Beschluss Nr. 08/15 vom 13. Juli 2015 die überarbeitete Schutzzone beschlossen und den Antrag um deren regierungsrätliche Genehmigung gestellt. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil hat die überarbeitete Schutzzone an seiner Sitzung vom 6. Juli 2015 beschlossen.

2.1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

### 2.2 Beurteilung

- 2.2.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Kestenholz wurde mit RRB Nr. 2005/860 vom 19. April 2005 genehmigt. Das GWPW Grossweihermoos ist heute wie auch künftig der primäre Wasserbezugsort der Wasserversorgung Kestenholz. Auch im Wasserversorgungskonzept Unterer Kantonsteil (WUK) vom 27. März 2000 wird das GWPW Grossweihermoos als Fassung 1. Priorität qualifiziert.
- 2.2.2 Die Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA für die Grundwassernutzung im GWPW Grossweihermoos, erteilt mit RRB Nr. 2230 vom 2. Mai 1980, ist am 1. Mai 2010 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen. Der rückwirkenden Verlängerung steht nichts im Wege, das Gesuch um Konzessionsverlängerung (Entnahmemenge unverändert 1'030 l/min, entspricht Schutzzonenbemessung) hat die Einwohnergemeinde Kestenholz dem Amt für Umwelt bereits eingereicht.
- 2.2.3 Gemäss obigen Ausführungen sind die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone für das GWPW Grossweihermoos wie auch die Übereinstimmung mit weiteren Planungen (GWP/WUK) gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV und § 83 Abs. 2 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone für das GWPW Grossweihermoos der Wasserversorgung Kestenholz, bestehend aus:
- Schutzzonenplan: „Schutzzonenplan Grundwasserfassung Grossweihermoos der Wasserversorgung Kestenholz, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3252/1, vom 10. August 1995, BSB + Partner, Oensingen“
  - Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Pumpwerk „Grossweihermoos“ der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Kestenholz, vom 26. Oktober 1995, BSP + Partner, Oensingen“
- (beide genehmigt mit RRB Nr. 1029 vom 29. April 1996), wird aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone für das GWPW Grossweihermoos der Wasserversorgung Kestenholz, bestehend aus:
- Schutzzonenplan: „Schutzzonenplan Grundwasserfassung Grossweihermoos, Situation 1:2'000, Plan Nr. 1312081-2, Version vom 25. August 2015, GEOTEST AG, Zollikofen“
  - Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Grossweihermoos, Version vom 20. April 2015, Geotechnisches Institut AG, Bern, und BSB + Partner AG, Oensingen“,
- wird genehmigt.
- 3.3 Die in Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

- 3.4 Die zuständigen Behörden von Kestenholz und Wolfwil sind gemäss Art. 8 des Schutz-  
zonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem  
Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, die von der  
Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigne-  
ter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen  
jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind in  
den Grundbüchern Kestenholz und Wolfwil auf den betroffenen Grundstücken auf  
Kosten der Wasserversorgung Kestenholz anzumerken bzw. zu mutieren oder zu  
löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutz-  
zonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation in den Grundbü-  
chern Kestenholz und Wolfwil an die Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt,  
Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.
- 3.6 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone zum GWPW Grossweihermoos ist in den  
Gesamtplänen von Kestenholz und Wolfwil orientierend darzustellen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab  
Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses den Schutzzonenplan in digitaler  
Form zuzustellen (Gesamtplan als PDF sowie Schutzzonenumrisse zusätzlich als  
Polygone [Shapefile oder DXF]). Ferner hat die Einwohnergemeinde Kestenholz dem  
Amt für Umwelt nach Genehmigung des bernischen Schutzzonenteils einen Schutz-  
zonenplan und ein Schutzzonenreglement für die Schutzzone in Schwarzhäusern  
zuzustellen.
- 3.8 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlus-  
ses im Amtsblatt in Rechtskraft.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Kestenholz als federführende Standortgemeinde der neuen  
Schutzzone hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von  
Fr. 5'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons  
Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent-  
halten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1,  
4703 Kestenholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'500.00	(4210001 / 007 / 80052 TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 5'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH: ad acta 354.076.004 / Sch), mit einem gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 624235001, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.076.004), mit einem gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (folgen später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit zwei gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit zwei gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Klebenstrasse 2, 4911 Schwarzhäusern

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für Wasser und Abfall, Toni Dervey, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

GEOTEST AG, Dr. Robert Ottiger, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [folgt später])

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Kestenholz und Wolfwil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Grossweihermoos der Wasserversorgung Kestenholz.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus dem Jahr 1996, sofern vorhanden, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.